

Geschäftsverzeichnismn. 601 bis 605
--

Urteil Nr. 49/94 vom 22. Juni 1994

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigkeitklärung der Artikel 12, 27 und 45 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 4. März 1993 bezüglich der Erhaltung des Immobiliärerbes, erhoben von der Gemeinde Woluwe-Saint-Pierre und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter stellvertretenden Vorsitzenden L. François und dem Vorsitzenden L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, P. Martens, Y. de Wasseige und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Richter stellvertretenden Vorsitzenden L. François,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Durch Klageschriften, die dem Hof mit am 7. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 8. Oktober 1993 in der Kanzlei eingegangen sind, beantragen

1. die Gemeinde Woluwe-Saint-Pierre, vertreten durch ihr Bürgermeister- und Schöffenkollegium, mit Amtssitz im Rathaus, avenue Charles Thielemans 95 in 1150 Brüssel, und Jacques Vandenhoute, in seiner Eigenschaft als Bürgermeister der Gemeinde Woluwe-Saint-Pierre;

2. die Gemeinde Schaerbeek, vertreten durch ihr Bürgermeister- und Schöffenkollegium, mit Amtssitz im Rathaus, place Colignon in 1030 Brüssel, und Francis Duriau, in seiner Eigenschaft als Bürgermeister der Gemeinde Schaerbeek;

3. die Gemeinde Etterbeek, vertreten durch ihr Bürgermeister- und Schöffenkollegium, mit Amtssitz im Rathaus, avenue d'Auderghem 117 in 1040 Brüssel, und Vincent De Wolf, in seiner Eigenschaft als Bürgermeister der Gemeinde Etterbeek;

die in der Kanzlei von RA J. Bourtembourg, rue de Suisse 24 in 1060 Brüssel Domizil erwählt haben, die Nichtigerklärung der Artikel 12, 27 und 45 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 4. März 1993 bezüglich der Erhaltung des Immobiliärerbes, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. April 1993, indem sie es verbieten, ein Gebäude, das zu dem in die Schutzliste eingetragenen oder unter Denkmalschutz stehenden Immobiliärerbe gehört, ganz oder teilweise abzureißen, wenn keine vorherige und ausdrückliche Erlaubnis der Regierung, die innerhalb einer Frist von 135 Tagen nach Eingang des Antrags erteilt werden kann, vorliegt, und indem sie eine Genehmigungsaufsicht über die Erlasse des Bürgermeisters, der den Abriß eines solchen Gebäudes anordnet, einführen;

4. die Gemeinde Ixelles, vertreten durch ihr Bürgermeister- und Schöffenkollegium und erforderlichenfalls durch den Bürgermeister der Gemeinde Ixelles, mit Amtssitz im Rathaus, chaussée d'Ixelles 168 in 1050 Brüssel;

5. die Stadt Brüssel, vertreten durch ihr Bürgermeister- und Schöffenkollegium und erforderlichenfalls durch den Bürgermeister der Stadt Brüssel, mit Amtssitz im Rathaus, Grand-Place

in 1000 Brüssel;

die in der Kanzlei der Rechtsanwälte Putzeys, Gehlen und Leurquin, rue SaintBernard 98 in 1060 Brüssel Domizil erwählt haben, die Nichtigerklärung der Artikel 12 § 7 und 27 § 8 der vorgenannten Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 4.März 1993 bezüglich der Erhaltung des Immobiliärerbes.

Diese Rechtssachen wurden jeweils unter die Nummern 601 bis 605 in das Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnungen vom 8. Oktober 1993 bestimmte der amtierende Vorsitzende die Richter der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Durch Anordnung vom 13. Oktober 1993 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Gemäß Artikel 100 des Sondergesetzes werden die verbundenen Rechtssachen von der zuerst befaßten Besetzung überprüft; die referierenden Richter sind jene, die für die erste Rechtssache designiert worden waren.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Klageschriften wurden gemäß Artikel 76 des vorgenannten Sondergesetzes mit am 4. November 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 5. und 8. November 1993 zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. November 1993.

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, vertreten durch ihren Vorsitzenden, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue Ducale 7/9, hat mit einem am 15. Dezember 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieses Schriftsatzes wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 4. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 6. und 10. Januar 1994 zugestellt wurden, notifiziert.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 1993 hat RA J. Bourtembourg dem Hof eine Abschrift der Entscheidung des Kollegiums der Gemeinde Woluwe-Saint-Pierre übermittelt, durch die es seine Klage zurückzieht.

Mit Schreiben vom 26. Januar 1994 hat derselbe Rechtsanwalt den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß J. Vandehaute seine Klage zurückzieht.

Die unter 2, 3, 4 und 5 genannten klagenden Parteien haben durch jeweils am 3. Februar 1994, 3. Februar 1994, 4. Februar 1994 und 4. Februar 1994 bei der Post aufgebene Einschreibebriefe einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 17. März 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 7. Oktober 1994 verlängert.

Durch Anordnung vom 4. Mai 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 1. Juni 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien notifiziert, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 4. Mai 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 5., 6. und 9. Mai 1994 zugestellt wurden.

Durch Anordnung vom 1. Juni 1994 hat der Richter L. François, der den Vorsitzenden M. Melchior infolge dessen Verhinderung vertritt, den Richter P. Martens designiert, um die Besetzung zu vervollständigen.

Auf der Sitzung am 1. Juni 1994

- erschienen
- . RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für die unter 1 bis 3 genannten klagenden Parteien,
- . RA A. Verriest, *loco* RA J. Putzeys und RÄin S. Gehlen, in Brüssel zugelassen, für die unter 4 bis 5 genannten klagenden Parteien,
- . RA J.-P. Lagasse, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Region BrüsselHauptstadt,
- erstatteten die Richter Y. de Wasseige und L.P. Suetens Bericht,
- wurden die vorgenannte Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Artikel 12 der Ordonnanz vom 4. März 1993 führt unter Paragraph 1 alle Arbeiten und Handlungen an, die ohne die Erlaubnis der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt nicht an in die Schutzliste eingetragenen Gebäuden durchgeführt werden dürfen; die Paragraphen 2 bis 6 und Paragraph 8 erläutern, unter welchen Bedingungen diese Erlaubnis erteilt wird, sowie deren Gültigkeitsdauer und Auswirkungen; Paragraph 7 sieht vor, daß die Entscheidung des Bürgermeisters, den Abriß eines in die Schutzliste eingetragenen Gebäudes anzuordnen, der Zustimmung der Regierung unterliegt.

Durch Artikel 27 der Ordonnanz sind diese genannten Bestimmungen ebenfalls auf unter Denkmalschutz stehende Gebäude anzuwenden; Paragraph 1 dieses Artikels führt jedoch nicht nur alle Arbeiten an, die wahrscheinlich einer Erlaubnis unterliegen, sondern ebenfalls alle untersagten Arbeiten und Handlungen.

Artikel 45 sieht die kumulative Anwendung der Ordonnanz vom 4. März 1993 und anderer Texte vor, die auf ein Gebäude, das dem Immobiliärerbe angehört, anwendbar sind.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Argumentation der klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 601, 602 und 603

A.1.1. Die klagenden Parteien erinnern eingangs an die Entstehungsgeschichte der Artikel 12 und 27 der Ordonnanz vom 4. März 1993, insbesondere an das Gutachten des Staatsrates, der den unvollständigen Charakter der spezifischen Aussetzungsaufsicht beanstandete, die durch diese Bestimmungen, die sich zu diesem Zeitpunkt noch im Entwurfsstadium befanden, eingeführt wurde. Die klagenden Parteien machen anschließend geltend, daß der Regionalgesetzgeber, anstatt diesem Gutachten Rechnung zu tragen, eine Genehmigungsaufsicht eingeführt habe. Sie führen schließlich Artikel 12, insbesondere dessen § 7, Artikel 27, insbesondere dessen § 8, sowie Artikel 45 der Ordonnanz vom 4. März 1993 an.

A.1.2. Um ihr Interesse an der Klageerhebung zu belegen, erklären die klagenden Parteien, daß die angefochtenen Bestimmungen « einen Übergriff auf die durch das Gemeindegesetz im Bereich der Polizeigewalt auf den Bürgermeister übertragenen Zuständigkeiten, die darauf abzielen, in der Gemeinde die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, darstellen können ». Sie führen insbesondere die ausschließliche Zuständigkeit an, die ihnen durch Artikel 135 des neuen Gemeindegesetzes übertragen wurde. Die klagenden Parteien begründen das Interesse der Gemeinden dadurch, daß sie im Falle eines Unfalls, der durch ein verwahtes Gebäude verursacht würde und bei dem Drittpersonen zu Schaden kommen würden, zur Verantwortung gezogen würden.

A.1.3. Der erste Klagegrund bezieht sich auf den Verstoß gegen die Vorschriften zur Bestimmung der Zuständigkeiten, insbesondere auf Artikel 108 der Verfassung (jetziger Artikel 162) und auf die Artikel 6 § 1 I 7° und 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

A.1.3.1. Dem erster Teil dieses Klagegrunds zufolge würde das System der vorher zu erteilenden Erlaubnis, « das generell auf jeden Abriß eines Gebäudes anwendbar ist », die dem Bürgermeister in Anwendung von Artikel 108 der Verfassung übertragenen Zuständigkeiten beeinträchtigen und « seine Zuständigkeit darauf begrenzen, den Abriß eines vom Verfall bedrohten Gebäudes anzuordnen ». Die angefochtenen Bestimmungen würden somit die Artikel 133 und 135 des neuen Gemeindegesetzes abändern und demnach die Zuständigkeiten, die der Region durch Artikel 6 § 1 I 7° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 übertragen werden, überschreiten.

A.1.3.2. Dem zweiten Teil des Klagegrunds zufolge wäre die spezifische Genehmigungsaufsicht - insbesondere unter Berücksichtigung der Frist, die der Aufsichtsbehörde gewährt wird - angesichts der Zielsetzung des Schutzes des Immobilienerbes unverhältnismäßig und würde daher eine « Zuständigkeitsüberschreitung » darstellen und zudem die durch den Bürgermeister aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gegen vom Verfall bedrohte Gebäude getroffenen Maßnahmen « unwirksam machen ».

A.1.4. Ein zweiter Klagegrund bezieht sich auf den Verstoß gegen die Artikel 6 und 6bis (jetzige Artikel 10 bis 11) der Verfassung, insofern « die angefochtenen Bestimmungen eine Unterscheidung einführen zwischen den Bürgermeistern, den Gemeinden und den Einwohnern, je nachdem, ob ein Abrißerlaß ein in die Schutzliste eingetragenes oder unter Denkmalschutz gestelltes Gebäude betrifft, oder ein anderes Gebäude, da nur die ersten Erlasse einer Genehmigungsaufsicht seitens der Exekutive unterliegen ».

Den klagenden Parteien zufolge besteht kein « angemessenes Verhältnis zwischen einerseits der Zielsetzung, das Immobilienerbe zu erhalten, und andererseits den Gefahren für die Einwohner der Gemeinden, die Gemeinden und die Bürgermeister, wenn es sich um vom Verfall bedrohte Gebäude handelt, die in die Schutzliste eingetragen sind oder die unter Denkmalschutz gestellt wurden und daher nicht abgerissen werden dürfen, vorbehaltlich einer vorherigen und ausdrücklichen Erlaubnis der Exekutive, die über eine Frist von 135 Tagen verfügt, um die Akten zu bearbeiten, oder vorbehaltlich ihrer Genehmigung der Erlasse des Bürgermeisters binnen 40 Tagen ».

Argumentation der klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 604 und 605

A.2. Nachdem sie in der Klageschrift an den Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen erinnert haben, erläutern die klagenden Parteien die Aufgaben, die dem Bürgermeister und der Gemeinde durch die Artikel 133 und 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes übertragen wurden, sowie die strafrechtlichen und zivilrechtlichen Auswirkungen im Falle einer Mißachtung dieser Artikel.

Der einzige Klagegrund bezieht sich auf eine Verletzung der Artikel 107^{quater} und 108 Absatz 2 2° und Absatz 3 der Verfassung, von Artikel 6 § 1 I 7°, IV, VIII und X und Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Die angefochtenen Bestimmungen würden durch die Einführung einer Genehmigungsaufsicht die

Zuständigkeiten « der Gemeinden im allgemeinen » abändern und würden ihnen teilweise « die Zuständigkeit für die Sicherheit und die freie Begehbarkeit der öffentlichen Wege » vorenthalten. Dieser Gesichtspunkt der Sicherheit würde die den Regionen durch die im Klagegrund angeführten Sondergesetzes- und Verfassungsbestimmungen übertragenen Zuständigkeiten überschreiten. In bezug auf die auf Artikel 7 des Sondergesetzes beruhende Zuständigkeit vertreten die klagenden Parteien den Standpunkt, daß sie nicht dazu führen dürfe, « die Zuständigkeiten der Gemeinden indirekt abzuändern und ihren Verwaltungsorganen die Aktionsmöglichkeiten vorzuenthalten, über die sie gemäß einer Rechtsnorm verfügen, die dem Zuständigkeitsbereich des föderalen Gesetzgebers unerliegt und die sie anwenden müssen, da sie ansonsten Gefahr laufen, zur Verantwortung gezogen zu werden ».

Argumentation der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt

A.3.1. In ihrem Schriftsatz erinnert die Regierung eingangs an die Tatsache, daß die angefochtene Ordonnanz verabschiedet worden sei, um « der Region ein Rechtssystem zu verleihen, das der heutigen wirtschaftlichen und sozialen Lage angepaßt ist und die bei der Anwendung des bestehenden Gesetzes (nämlich das Gesetz vom 7. August 1931) festgestellten Fehler ausräumen würde ». Die Verfasser dieses Schriftsatzes erläutern anschließend die aus den Vorarbeiten hervorgehenden jeweiligen Beweggründe, die dazu führen, ein Gut in die Schutzliste einzutragen oder es unter Denkmalschutz zu stellen; sie erläutern, daß die für diese Güter durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführten Schutzmaßnahmen eine Weiterführung der auf dem Gebiet des Schutzes der Denkmäler und Landschaften bestehenden Gesetze und Dekrete darstellen würden.

A.3.2. Des weiteren erinnert die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt in diesem Schriftsatz an die ursprüngliche Fassung der Artikel 12 § 7 und 27 § 8, die der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates unterbreitet wurden, an deren Beanstandungen sowie an den Ursprung und die Beweggründe der letztlich verabschiedeten Fassung. In dem Schriftsatz wird diese Fassung mit den entsprechenden Bestimmungen des Dekretes der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1987 und des Wallonischen Städtebaugesetzbuches verglichen. Die Verfasser gelangen zu dem Schluß, daß die Artikel 12 § 7 und 27 § 8 keine Neuheiten beinhalten würden. Zudem unterstreichen sie, daß ausschließlich die Abrißerlasse einer Genehmigungsaufsicht unterliegen und alle anderen Polizei- oder Sicherheitsmaßnahmen auch weiterhin der Zuständigkeit der Gemeindebehörden unterstehen würden.

In bezug auf Artikel 45 wird in diesem Schriftsatz erläutert, daß es sich um eine Übertragung der Rechtsprechung des Staatsrats handele.

A.3.3. In bezug auf die Zulässigkeit der Klagen wird in dem Schriftsatz darauf hingewiesen, daß die klagenden Parteien noch immer keine Abschrift der Klageerhebungsbeschlüsse übermittelt hätten, für die das Schöffengericht im Anschluß an eine Erlaubnis des Gemeinderates zuständig sei.

A.3.4. In bezug auf das Interesse der Kläger wird in dem Schriftsatz eingangs an verschiedene Grundsätze erinnert, die von der Rechtsprechung des Staatsrates und des Schiedshofes abgeleitet werden. Anschließend wird das Interesse der Kläger in bezug auf die Artikel 12 §§ 1 bis 6 und 8 sowie auf Artikel 27 §§ 1 bis 7 und 9 bestritten, da diese Bestimmungen in keiner Weise deren Zuständigkeiten und Vorrechte beeinträchtigen würden.

In bezug auf die Artikel 12 § 7 und 27 § 8 weist die Regierung darauf hin, daß der Bürgermeister weiterhin zuständig sei, den Abriß anzuordnen und andere Polizeimaßnahmen zu erlassen, wobei nur der Abriß einer spezifischen Genehmigungsaufsicht unterliege.

Zudem wird betont, daß in den Klageschriften kein Klagegrund sich auf Artikel 45 beziehe.

A.3.5. Anschließend gehen die Verfasser des Schriftsatzes dazu über, subsidiär die beiden Klagegründe der klagenden Parteien zu überprüfen.

In bezug auf den ersten Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisse-nummern 601 bis 603 und den einzigen Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisse-nummern 604 und 605

A.3.6. In diesem Schriftsatz wird eingangs bestritten, daß Artikel 12 §§ 1 bis 6 und 8 und Artikel 27 §§ 1 bis 7 und 9 der Ordonnanz die Vorrechte, die den klagenden Parteien durch das Gemeindegesetz übertragen werde, verletzen würden; diese Artikel würden keineswegs dazu führen, « ihre Zuständigkeit darauf zu begrenzen, den Abriß eines vom Verfall bedrohten Gebäudes anzuordnen », und würden die Artikel 133 und 135 des

Gemeindegengesetzes nicht abändern.

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt bezieht sich anschließend auf die Artikel 6 § 1 I 7° und 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, um die Zuständigkeit der Region zu begründen; diese Bestimmungen würden dazu führen, daß ausschließlich die Region Brüssel-Hauptstadt auf dem Gebiet der Denkmäler und Landschaften zuständig wäre, um die Handlungen der Gemeinden, die einer Aufsicht unterliegen, festzulegen, um die Art der Aufsicht auszuwählen und deren Durchführung zu organisieren.

In bezug auf die Unverhältnismäßigkeit der Ordonnanz angesichts der Zielsetzung würde es sich um ein Problem bei der Einführung handeln, das der Kontrolle des Hofes entgehe, so daß dieser Teil des Klagegrunds nicht zulässig sei. Subsidiär wird die Unverhältnismäßigkeit bestritten.

Die Verfasser des Schriftsatzes bestreiten das Argument, dem zufolge die Ablehnung eines Abrißerlasses dazu führen würde, daß dieser wirkungslos wird, so daß die Region in einen föderalen Zuständigkeitsbereich eingegriffen hätte; sie sind der Ansicht, daß es sich hier um eine normale Auswirkung einer Aufsichtsmaßnahme handele, von der niemals ausgegangen worden sei, daß sie eine Abänderung der Zuständigkeiten der nachgeordneten Behörde zur Folge haben würde.

In bezug auf den zweiten Klagegrund, der aus der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und 6bis) abgeleitet wird (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 601 bis 603)

A.3.7. Die angefochtenen Bestimmungen würden keine unterschiedliche Behandlung zwischen den Einwohnern, Bürgermeistern und Gemeinden, die der Region Brüssel-Hauptstadt angehören, einführen; bei dieser unterschiedlichen Behandlung im Vergleich zu den anderen Regionen würde es sich um eine normale Auswirkung der Regionalisierung der Angelegenheit der Denkmäler und Landschaften handeln.

Bei der unterschiedlichen Behandlung zwischen den Abrißerlassen, je nachdem ob sie einerseits Gebäude betreffen, die in die Schutzliste eingetragen sind oder unter Denkmalschutz stehen, oder andererseits alle übrigen Gebäude, handele es sich nicht um eine unterschiedliche Behandlung von Personen.

Schließlich wird «überflüssigerweise» darauf hingewiesen, daß die Wahl einer Genehmigungsaufsicht anstatt einer Nichtigerklärungsaufsicht im Verhältnis zu der Zielsetzung stehe; da es sich um Güter handele, die u.a von historischem, archäologischem oder künstlerischem Interesse seien, ermögliche diese Wahl zu verhindern, daß ein Abriß erfolgt, bevor eine ordentliche Nichtigerklärungsaufsicht ausgeübt wird. Zudem wird betont, daß die Frist von vierzig Tagen nur ein Maximum darstelle, daß in Dringlichkeitsfällen der Minister jedoch vorgesehen habe, daß « die Genehmigung in einer Frist erfolgen würde, die nicht in Tagen, sondern in Stunden berechnet würde ».

Erwiderungsschriftsatz in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 601 bis 603

A.4.1. In bezug auf die Zulässigkeit der Klage erwidern die klagenden Parteien, daß der Hof sowohl von der Entscheidung des Kollegiums als auch von der Genehmigung des Gemeinderates in Kenntnis gesetzt worden sei. Die Bürgermeister hingegen würden keineswegs eine Erlaubnis, um in diesen Rechtssachen aufzutreten, benötigen, da sie ein Vorrecht verteidigen würden, das ihnen eigen sei.

Die klagenden Parteien beziehen sich anschließend auf das durch die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vorgegebene fehlende Interesse und rechtfertigen ihr Interesse, die gesamten Artikel 12 und 27 zu beanstanden, durch die Tatsache, daß im Falle einer Nichtigerklärung des durch deren § 7 bzw. § 8 vorgesehenen Sondersystems, die Bürgermeister dem durch die übrigen Paragraphen dieser Bestimmungen organisierten allgemeinen System unterstehen würden, « welches noch viel strenger ist und offensichtlich gegenüber der allgemeinen Zielsetzung, die von den Gemeindebehörden verfolgt wird, völlig unangepaßt ist ». In bezug auf Artikel 12 § 7 und Artikel 27 § 8 erklären die klagenden Parteien erneut, daß sie, und sei es nur zeitweilig, die Vorrechte des Bürgermeisters verletzen würden und im Falle eines Unfalls dazu führen könnten, daß die Gemeinde und der Bürgermeister zur Verantwortung gezogen würde.

In bezug auf Artikel 45 schließlich sollte die kumulative Anwendung zur Seite geschoben - und also die Bestimmung für nichtig erklärt - werden, « da im Fall der Anwendung von Artikel 133 des Gemeindegesetzes der Schiedshof entschieden hätte, daß die Vorschriften der Ordonnanz nicht angewandt würden ».

In bezug auf den ersten Teil des ersten Klagegrunds

A.4.2. Die klagenden Parteien erklären erneut, daß nur für den Fall, daß der Hof die Nichtigerklärung der Artikel 12 § 7 und Artikel 27 § 8 beschließen würde, sie dem durch die übrigen Paragraphen dieser Bestimmungen organisierten allgemeinen System unterworfen würden; dies würde dazu führen, die « durch die Artikel 133 und 135 des Gemeindegesetzes verliehene Zuständigkeit der Bürgermeister, den Abriß vom Verfall bedrohter Gebäude anzuordnen, schlicht und einfach » aufzuheben und « auf unangemessene Weise » die Zuständigkeiten und die Autonomie der Gemeinden, die diesen gemäß Artikel 108 der Verfassung zustehen, und demzufolge die föderalen Zuständigkeiten zu beeinträchtigen.

In bezug auf den zweiten Teil des ersten Klagegrunds

A.4.3. Die klagenden Parteien bestätigen, daß dieser Teil die Achtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit betreffe, zu der jeder Gesetzgeber in der Ausübung seiner Zuständigkeiten verpflichtet sei; die Festlegung einer Frist von vierzig Tagen, während der jeglicher durch den Bürgermeister angeordnete Abriß ausgesetzt werde, sei unverhältnismäßig angesichts des wirksamen Schutzes des Immobilienerbes, insbesondere im Vergleich zu der Frist, die in anderen Gesetzgebungen der Regionen und Gemeinschaften angewandt werde.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

A.4.4. Die klagenden Parteien erläutern eingangs, daß die unterschiedliche Behandlung darin bestehe, daß « die Sicherheit der Bevölkerung dieser Gemeinden vor vom Verfall bedrohten Gebäuden unterschiedlich gewährleistet wird, je nachdem, ob der Abriß ein in die Schutzliste eingetragenes Gebäude betrifft oder jegliches andere Gebäude ». Es bestehe eine Unverhältnismäßigkeit zwischen der Zielsetzung, das Immobilienerbe zu schützen, einerseits und den Risiken für die Einwohner der Gemeinden, die Bürgermeister und die Gemeinden andererseits.

Erwiderungsschriftsatz in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 604 und 605

A.5.1. Im Anschluß an verschiedene allgemeine Beanstandungen gegenüber der Argumentation der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt rechtfertigen die klagenden Parteien in ihrem Schriftsatz die Zulässigkeit ihrer Klagen, wie oben angeführt (A.4.1, erster Satz). In bezug auf ihr Interesse, in diesen Rechtssachen aufzutreten, unterstreichen die klagenden Parteien, daß - selbst wenn sie zugeben, daß mit Ausnahme des Abrisses, die Sicherheitsmaßnahmen keiner Genehmigungsaufsicht bedürfen - aufgrund der angefochtenen Bestimmungen ein Abriß frühestens nach Ablauf der vierzig-tägigen Frist erfolgen könne und im Fall, wo die Genehmigung verweigert werde, überhaupt nicht ausgeführt werden könne, was gegebenenfalls zu Problemen im Bereich der Verantwortung führen kann, sollte während dieser Zeitspanne ein Unfall geschehen.

A.5.2. Zur Hauptsache bestreiten die klagenden Parteien den Vergleich der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt zwischen der Genehmigungsaufsicht einerseits und der Nichtigerklärung durch eine Aufsichtsbehörde oder den Staatsrat andererseits, da eben im letztgenannten Fall die Handlung durchgeführt werden könne, im Gegensatz zu jener Handlung, die der Genehmigung unterliege.

Es würde im Grunde genommen darum gehen, festzustellen, ob « die Regionen berechtigt sind, eine spezifische Aufsicht gegenüber Handlungen zu organisieren, die bei der Ausübung einer Zuständigkeit durchgeführt werden, die der föderale Gesetzgeber im Rahmen eines ihm eigenen Zuständigkeitsbereichs einer nachgeordneten Behörde anvertraut hat ».

Die klagenden Parteien analysieren die spezifische Aufsicht im Rahmen von Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Diesbezüglich weisen sie darauf hin, daß diese Aufsicht in den Bereichen durchgeführt werden müsse, die dem Gesetzgeber unterstehen, der diese Aufsicht zu organisieren beabsichtigt. Daher wäre die Region « zuständig, um den Bereich der Denkmäler und Landschaften einer spezifischen Aufsicht zu unterwerfen. Diese Zuständigkeit befugt sie jedoch nicht, die Ausübung einer Zuständigkeit, die der föderale Gesetzgeber in einem Bereich, für den ausschließlich er zuständig ist, den Gemeinden anvertraut hat, zu verhindern ». Des weiteren sei die Region nicht berechtigt, « die Gemeinden indirekt einer Zuständigkeit zu entheben, die ihnen durch den föderalen Gesetzgeber übertragen wurde und die daher nur durch ihn ausgeweitet oder eingeschränkt werden darf ».

- B -

Die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die angefochtenen Bestimmungen besagen folgendes:

« Art. 12. § 1. Es ist verboten, ohne vorherige und schriftliche Erlaubnis der Exekutive :

1° an einem Gut, das dem in die Schutzliste eingetragenen Immobiliärerbe angehört, folgende Arbeiten durchzuführen :

- a) es vollständig oder teilweise abzureißen;
- b) es vollständig oder teilweise zu restaurieren;
- c) es vollständig oder teilweise zu versetzen;
- d) es umzubauen oder zu verändern;
- e) sein Aussehen zu verändern;

2° ein derartiges Gut zu nutzen oder dessen Nutzung abzuändern, so daß es sein gemäß der in Artikel 2 1° festgelegten Kriterien Interesse verliert;

3° an einem derartigen Gut Ausgrabungen oder Untersuchungen durchzuführen.

§ 2. Die Erlaubnis verfällt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung, die Person, der sie erteilt wurde, nicht offenkundig mit den Arbeiten, für die diese Erlaubnis erteilt wurde, angefangen hat. Die Unterbrechung der Arbeiten während mehr als eines Jahres führt ebenfalls zum Verfall der Erlaubnis. Die Unterbrechung der Arbeiten kann mit allen Rechtsmitteln festgestellt werden.

Auf Antrag der Person, der sie erteilt wurde, kann die Erlaubnis durch die Exekutive für ein Jahr verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung ist mindestens zwei Monate vor Ablauf der in Absatz 1 genannten zweijährigen Frist einzureichen.

§ 3. Die Exekutive ist nur im Anschluß an das gleichlautende Gutachten der Kommission berechtigt, die in Paragraph 1 genannte Erlaubnis zu erteilen.

Die Exekutive unterbreitet den Antrag auf Erlaubnis innerhalb von dreißig Tagen nach dessen Eingang der Kommission zur Überprüfung. Diese übermittelt ihr Gutachten innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang der Anfrage der Exekutive. Hat die Kommission nach Ablauf dieser Frist ihr Gutachten nicht an die Exekutive übermittelt, so ist diese berechtigt, der Kommission durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief ein Erinnerungsschreiben zuzustellen. Wenn nach Ablauf einer erneuten Frist von fünfzehn Tagen ab dem Tag der Aufgabe des Erinnerungsschreibens bei der Post der Exekutive noch kein Gutachten der Kommission notifiziert wurde, wird das Verfahren weitergeführt.

§ 4. Die Dienstbarkeiten, die sich aus Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen über die Straßen- und Baupolizei ergeben, sind nicht auf jene Güter anwendbar, die zu dem in die Schutzliste eingetragenen Immobiliärerbe gehören, wenn sie zu gemäß § 1 verbotenen Maßnahmen führen können.

§ 5. Die Exekutive bestimmt Form und Inhalt des Antrags auf Erlaubnis sowie das Verfahren zur Gewährung dieses Antrags.

Die Entscheidung der Exekutive ist binnen neunzig Tagen nach Eingang des Antrags zu treffen.

Wurde nach Ablauf dieser Frist keine Entscheidung über diesen Antrag gefällt, hat der Antragsteller die Möglichkeit, der Exekutive durch einen bei der Post aufgegebenen Einschriebebrief ein Erinnerungsschreiben zu übermitteln.

Wenn nach Ablauf einer erneuten Frist von 45 Tagen ab dem Tag, an dem das Erinnerungsschreiben per Einschreiben aufgegeben wurde, dem Antragsteller keine Entscheidung mitgeteilt wurde, ist er berechtigt, ohne weitere Formalitäten erfüllen zu müssen, zur Ausführung der Arbeiten überzugehen oder die Handlungen durchzuführen, wobei er den Hinweisen der Akte, die er hinterlegt hat, und allen übrigen anwendbaren Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen Rechnung trägt.

§ 6. Die in Ausführung aller Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen gewährten Erlaubnisse befreien die Person, denen sie gewährt wurden, nicht von der Pflicht, den Vorschriften von § 1 Folge zu leisten.

§ 7. In Abweichung von den Artikeln 133 und 135 des neuen Gemeindegesetzes und Artikel 67 des königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1970, der das Wohngesetzbuch enthält, ist der Bürgermeister nicht befugt, den teilweisen oder vollständigen Abriß eines in die Schutzliste eingetragenen Gutes anzuordnen, ohne der Exekutive seine Entscheidung mitzuteilen.

Die Entscheidung des Bürgermeisters unterliegt der Genehmigung der Exekutive.

Diese Entscheidung des Bürgermeisters wird von Rechts wegen vollstreckbar, wenn innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach Eingang des Notifikationsschreibens des Bürgermeisters keine gegenteilige Entscheidung zugestellt wurde.

§ 8. Das dem in die Schutzliste eingetragenen Immobiliärerbe angehörende Gut wird automatisch in das Verzeichnis aufgenommen. »

« Art. 27. § 1. Es ist verboten :

1° ein Gut, daß dem unter Denkmalschutz stehenden Immobiliärerbe angehört, vollständig oder teilweise abzureißen;

2° ein derartiges Gut zu nutzen oder dessen Nutzung abzuändern, so daß es sein Interesse gemäß der in Artikel 2 1° festgelegten Kriterien verliert;

3° an einem derartigen Gut unter Mißachtung der besonderen Erhaltungsbestimmungen Arbeiten auszuführen.

§ 2. Es ist verboten, ohne vorherige und schriftliche Erlaubnis der Exekutive an einem dem unter Denkmalschutz stehenden Immobiliärerbe angehörenden Gut folgende Arbeiten durchzuführen :

- a) es vollständig oder teilweise zu restaurieren;
- b) an einem derartigen Gut Ausgrabungen oder Untersuchungen durchzuführen;
- c) es vollständig oder teilweise zu versetzen;
- d) sein Aussehen zu verändern.

§ 3. Die Erlaubnis verfällt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung, die Person, der sie erteilt wurde, nicht offenkundig mit den Arbeiten, für die diese Erlaubnis erteilt wurde, angefangen hat. Die Unterbrechung der Arbeiten während mehr als eines Jahres führt ebenfalls zum Verfall der Erlaubnis. Die Unterbrechung der Arbeiten kann mit allen Rechtsmitteln festgestellt werden.

Auf Antrag der Person, der sie erteilt wurde, kann die Erlaubnis durch die Exekutive für ein Jahr verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung ist mindestens zwei Monate vor Ablauf der in Absatz 1 genannten zweijährigen Frist einzureichen.

§ 4. Die Exekutive ist nur im Anschluß an das gleichlautende Gutachten der Kommission berechtigt, die in § 2 genannte Erlaubnis zu erteilen.

Die Exekutive unterbreitet den Antrag auf Erlaubnis innerhalb von dreißig Tagen nach dessen Eingang der Kommission zur Überprüfung. Diese übermittelt ihr Gutachten innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang der Anfrage der Exekutive. Hat die Kommission nach Ablauf dieser Frist ihr Gutachten nicht an die Exekutive übermittelt, so ist diese berechtigt, der Kommission durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief ein Erinnerungsschreiben zuzustellen. Wenn nach Ablauf einer erneuten Frist von fünfzehn Tagen ab dem Tag der Aufgabe des Erinnerungsschreibens bei der Post der Exekutive noch kein Gutachten der Kommission notifiziert wurde, wird das Verfahren weitergeführt.

§ 5. Die Dienstbarkeiten, die sich aus Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen über die Straßen- und Baupolizei ergeben, sind nicht auf jene Güter anwendbar, die zu dem unter Denkmalschutz stehenden Immobiliärerbe gehören, wenn sie zu gemäß den §§ 1 und 2 verbotenen Maßnahmen führen können.

§ 6. Die Exekutive bestimmt Form und Inhalt des Antrags auf Erlaubnis sowie das Verfahren zur Gewährung dieses Antrags.

Die Entscheidung der Exekutive ist binnen neunzig Tagen nach Eingang des Antrags zu treffen.

Wurde nach Ablauf dieser Frist keine Entscheidung über diesen Antrag gefällt, hat der Antragsteller die Möglichkeit, der Exekutive durch einen bei der Post aufgegebenen Einschriebebrief ein Erinnerungsschreiben zu übermitteln.

Wenn nach Ablauf einer erneuten Frist von 45 Tagen ab dem Tag, an dem das Erinnerungsschreiben per Einschreiben aufgegeben wurde, dem Antragsteller keine Entscheidung mitgeteilt wurde, ist er berechtigt, ohne weitere Formalitäten erfüllen zu müssen, zur Ausführung der Arbeiten überzugehen oder die Handlungen durchzuführen, wobei er den Hinweisen der Akte, die er hinterlegt hat, und allen übrigen anwendbaren Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen Rechnung trägt.

§ 7. Die in Ausführung aller Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen gewährten Erlaubnisse befreien die Person, denen sie gewährt wurden, nicht von der Pflicht, den Vorschriften der §§ 1 und 2 Folge zu leisten.

§ 8. In Abweichung von den Artikeln 133 und 135 des neuen Gemeindegesetzes und Artikel 67 des königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1970, der das Wohngesetzbuch enthält, ist der Bürgermeister nicht befugt, den teilweisen oder vollständigen Abriß eines unter Denkmalschutz stehenden Gutes anzuordnen, ohne der Exekutive seine Entscheidung mitzuteilen.

Die Entscheidung des Bürgermeisters unterliegt der Genehmigung der Exekutive.

Diese Entscheidung des Bürgermeisters wird von Rechts wegen vollstreckbar, wenn innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach Eingang des Notifikationsschreibens keine gegenteilige Entscheidung zugestellt wurde.

§ 9. Das dem unter Denkmalschutz stehenden Immobiliärerbe angehörende Gut wird automatisch in das Verzeichnis aufgenommen. »

« Art. 45 Wenn die vorliegende Ordonnanz und ein anderer Gesetzestext auf ein Gut anwendbar sind, das dem Immobiliärerbe unterliegt, sind die Auswirkungen und Pflichten der beiden kumulativ anzuwenden. »

In bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt bestreitet, daß die klagenden Parteien

berechtigt sind, eine Klage einzureichen.

B.2.2. Der Hof wird durch zwei Kategorien von Klägern mit Nichtigkeitsklagen befaßt - einerseits durch Gemeinden, vertreten durch ihr Bürgermeister- und Schöffenkollegium, und andererseits durch Bürgermeister.

In bezug auf die klagenden Gemeinden

B.3.1. Gemäß den Artikeln 123 8° und 270 des neuen Gemeindegesetzes ist das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mittels einer Ermächtigung des Gemeinderates, die bis Verhandlungsschluß vorgelegt werden kann, damit beauftragt, vor Gericht aufzutreten.

B.2.3. Aus den Akten geht hervor, daß die Bürgermeister- und Schöffenkollegien der Gemeinden Schaerbeek, Etterbeek, Ixelles und Brüssel jeweils im Anschluß an ihre Beratungen vom 12. Mai, 30. September, 1. Oktober und 17. September 1993 beschlossen haben, die vorliegenden Klagen einzureichen. Sie wurden jeweils im Anschluß an die Beratungen ihrer Gemeinderäte vom 27. Oktober, 25. November, 21. Oktober und 20. September 1993 dazu ermächtigt.

Aus den Akten geht hervor, daß das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Woluwe-Saint-Pierre am 4. Oktober 1993 beschlossen hat, vor dem Hof aufzutreten. Es geht jedoch nicht hervor, daß der Gemeinderat es dazu ermächtigt hat; daher ist die Klage der Gemeinde Woluwe-Saint-Pierre (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 601) unzulässig. Daraus ergibt sich, daß der durch das Kollegium durch Beschluß vom 25. Oktober 1993 gestellte Antrag auf Klagerücknahme gegenstandslos ist.

In bezug auf die klagenden Bürgermeister

B.3.3. Bei der Ausübung seiner Aufgabe als Oberhaupt der kommunalen Verwaltungspolizei verfügt der Bürgermeister über eine eigene Zuständigkeit im Rahmen der Aufgabenbereiche, die ihm durch Artikel 133 Absatz 2 des neuen Gemeindegesetzes übertragen werden. Die klagenden Bürgermeister sind daher berechtigt, die Nichtigklärung der Bestimmungen, die sich auf ihre Vorrechte beziehen, zu beantragen.

In bezug auf den Antrag auf Klagerücknahme

B.4. Am 26. Januar 1994 wurde der Antrag auf Klagerücknahme des Bürgermeisters der Gemeinde Woluwe-Saint-Pierre J. Vandehaute dem Hof zugesandt.

Nichts widersetzt sich der Entscheidung, daß der Hof die Klagerücknahme in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 601 bewilligt.

In bezug auf das Interesse

B.5. Alle klagenden Parteien beantragen die Nichtigklärung der Artikel 12 § 7 und 7 § 8 der Ordonnanz vom 4. März 1993.

Die in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 602 und 603 auftretenden klagenden Parteien beantragen zudem die Nichtigklärung der Paragraphen 1 bis 6 und 8 von Artikel 12, der Paragraphen 1 bis 7 und 9 von Artikel 27 und die Nichtigklärung von Artikel 45.

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt bestreitet das Interesse der klagenden Parteien.

In bezug auf das Interesse bezüglich der Artikel 12 § 7 und 27 § 8

B.5.1. Artikel 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes überträgt den Gemeinden die Aufgabe, « für die Einwohner eine gute polizeiliche Ordnung zu gewährleisten, insbesondere im Bereich der Sauberkeit, der Hygiene, der Sicherheit und der Ruhe in den Straßen, Plätzen und öffentlichen Bauten ». Bei den insbesondere auf die Gemeinden übertragenen Zuständigkeiten handelt es sich um « alles, was die Sicherheit und Begehbarkeit der Straßen, Kais, Plätze und öffentlichen Wege betrifft; einschließlich (...) des Abrisses oder der Renovierung vom Verfall bedrohter Gebäude (...) » (Artikel 135 § 2 1^o). Zudem müssen die Gemeinden « durch angemessene Vorsichtsmaßnahmen Unfälle und katastrophenähnliche Zustände, wie zum Beispiel Brände, Epidemien und Seuchen vermeiden oder diese durch das Erteilen der notwendigen Hilfsmaßnahmen beenden » (Artikel 135

§ 2 5°). Gemäß Artikel 133 Absatz 2 des genannten Gesetzes wird der Bürgermeister « ausdrücklich mit der Ausführung der Polizeigesetze, -dekrete, -ordonnanzen, -verordnungen und -erlasse beauftragt », insbesondere mit den polizeilichen Aufgaben, die durch den vorgenannten Artikel 135 § 2 der Überwachung der Gemeindebehörden unterstellt werden.

Zudem wird der Bürgermeister durch Artikel 67 des königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1970, der das Wohngesetzbuch enthält, beauftragt, alle Maßnahmen zu treffen, die im Interesse der öffentlichen Hygiene durch das Bestehen von gesundheitsgefährdenden Wohnungen notwendig sind.

Indem sie die Entscheidungen, durch die der Bürgermeister unter Zugrundelegung einer dieser Bestimmungen den völligen oder teilweisen Abriß eines vom Verfall bedrohten Gutes oder eines gesundheitsgefährdenden Gutes anordnet, wenn dieses in die Schutzliste eingetragen ist oder unter Denkmalschutz steht, einer Genehmigungsaufsicht unterstellen, führen die Artikel 12 § 7 und 27 § 8 zu einer Aussetzung der Durchführung dieser Polizeimaßnahme. Diese Bestimmungen können daher sowohl die Gemeinden als auch ihre Bürgermeister in der Ausübung der ihnen anvertrauten polizeilichen Aufgaben direkt und ungünstig zu betreffen.

Sie haben daher ein Interesse daran, die Artikel 12 § 7 und 27 § 8 der Ordonnanz vom 4. März 1993 anzufechten.

In bezug auf das Interesse bezüglich der Artikel 12 §§ 1 bis 6 und 8, Artikel 27 §§ 1 bis 7 und 9 sowie Artikel 45

B.5.2. Die Nichtigklärung dieser Bestimmungen wird nur in dem Fall beantragt, in dem der Hof die Artikel 12 § 7 und 27 § 8 für nichtig erklären würde. Aus diesem Grund ist eine Entscheidung in bezug auf das Interesse der klagenden Parteien in diesem Zusammenhang vorzubehalten.

Zur Hauptsache

In bezug auf die Artikel 12 § 7 und 27 § 8

B.6. Die in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 602 und 603 auftretenden klagenden Parteien führen zwei Klagegründe an. Der erste bezieht sich auf die Verletzung von Artikel 162 der Verfassung (vormals Artikel 108), von Artikel 6 § 1 I 7^o und von Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Der zweite Klagegrund bezieht sich auf die Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*).

Die in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 604 und 605 auftretenden klagenden Parteien führen einen einzigen Klagegrund an, welcher sich auf die Verletzung der Artikel 39 und 162 der Verfassung (vormals Artikel 107^{quater} und 108), von Artikel 6 § 1 I 7^o, IV, VIII und X sowie von Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bezieht.

In bezug auf die Verletzung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften

B.7. Der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber haben, insofern sie diesbezüglich nichts anderes verfügt haben, den Gemeinschaften und Regionen die völlige Zuständigkeit verliehen, die Vorschriften, die den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten eigen sind, zu erlassen.

In der Ausübung ihrer Zuständigkeiten sind die Gemeinschaften und Regionen befugt, bestimmte Aufgaben an dezentralisierte Behörden zu vergeben und die Art und Weise, wie diese Aufgaben auszuführen sind, zu bestimmen; diese Zuständigkeitszuweisungen beinhalten notwendigerweise die Zuständigkeit, eine spezifische Aufsicht zu organisieren, die im Verhältnis zu diesen Aufgaben steht, wie in Artikel 7 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestätigt wird.

B.8.1. Da die Regionen gemäß Artikel 6 § 1 I 7° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung und Artikel 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bezüglich der Brüsseler Institutionen für den Bereich der Denkmäler und Landschaften zuständig sind, sind sie ebenfalls für die Organisation einer spezifischen Aufsicht in diesem Bereich zuständig.

Laut der Begründungsschrift zum Entwurf, aus dem das Sondergesetz vom 8. August 1988 zur Reform der Institutionen hervorgegangen ist, umfaßt die Zuständigkeit im Bereich der Denkmäler und Landschaften «alle Maßnahmen zur Bestimmung, zum Schutz, zur Einstufung, zum Unterhalt, zur Restaurierung, zur Instandhaltung, zur Aufwertung, zur Verwaltung und Förderung und zur Subventionierung von Denkmälern, architektonischen Einheiten und Landschaften» (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/1, S. 6).

B.8.2. Die Ordonnanz vom 4. März 1993 bezüglich der Erhaltung des Immobilienerbes setzt diese Zuständigkeit in die Tat um, u.a. indem sie die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt damit beauftragt, ein Verzeichnis des Immobilienerbes der Region aufzustellen und jene Objekte zu bestimmen, die in die Schutzliste einzutragen oder unter Denkmalschutz zu stellen sind. Diese Ordonnanz legt zudem die Folgen und die Art und Weise der Durchführung dieser Maßnahmen fest.

Aus der Analyse der gesamten Ordonnanz geht hervor, daß der Regionalgesetzgeber in vielerlei Hinsicht die Gemeindebehörden für die Verfolgung dieser Zielsetzung der Erhaltung des Brüsseler

Immobilienbesitzer hinzugezogen hat. So ist zum Beispiel das Bürgermeister- und Schöffenkollegium berechtigt, die Eintragung eines Gutes in das Verzeichnis (Artikel 4) und in die Schutzliste (Artikel 7) oder aber die Unterdenkmalschutzstellung (Artikel 18) oder die Enteignung (Artikel 34) vorzuschlagen; es kann ebenfalls die Streichung aus der Schutzliste (Artikel 16) oder die Aufhebung des Denkmalschutzes (Artikel 31) vorschlagen. Die Gemeinden werden über die getroffenen Schutzmaßnahmen informiert und gewährleisten die Veröffentlichung dieser Maßnahmen (Artikel 6, Artikel 7 § 3, Artikel 9 § 1, Artikel 13 § 3, Artikel 19 § 1, Artikel 24); sie werden zu der Absicht, ein Gut unter Denkmalschutz zu stellen, zu Rate gezogen (Artikel 21) und können dazu veranlaßt werden, Arbeiten zur Erhaltung des Immobilienbesitzes zu finanzieren (Artikel 32). Schließlich wird den von der Regionalregierung ernannten Personalmitgliedern und technischen Beamten der Gemeinden die Zuständigkeit zuerkannt, Verstöße gegen die Bestimmungen der Ordonnanz zu verfolgen und festzustellen (Artikel 35). Zudem sind sie berechtigt, die sofortige Einstellung der Arbeiten, die einen Verstoß gegen diese Ordonnanz darstellen, anzuordnen (Artikel 36).

B.9. Die Region Brüssel-Hauptstadt, die dafür zuständig ist, den Bestimmungen, die sie im Bereich der Denkmäler und Landschaften erlassen hat, eine spezifische Aufsicht zuzuordnen, hat dies durch die Verabschiedung der Artikel 12 § 7 und 27 § 8 der Ordonnanz vom 4. März 1993 erreichen wollen. In der Tat betrifft die Entscheidung, ein in die Schutzliste eingetragenes oder unter Denkmalschutz stehendes Gut abzureißen - selbst aus Sicherheits- oder Hygienegründen - vor allen Dingen die Erhaltung des Kulturerbes.

Es ist jedoch zu überprüfen, ob der Regionalgesetzgeber die genannte Zuständigkeit effektiv ausgeübt hat.

B.10. Die Organisation einer spezifischen Aufsicht beinhaltet die Bestimmung der Handlungen, auf die sich diese Aufsicht bezieht, des Aufsichtsverfahrens, der Aufsichtsbehörde sowie der wesentlichen Merkmale des Verfahrens.

Bei der Aufsichtsmaßnahme, die der Regionalgesetzgeber gewählt hat, handelt es sich um eine Genehmigungsaufsicht. Sie bezieht sich auf die Entscheidungen, durch die der Bürgermeister den vollständigen oder teilweisen Abriss eines in die Schutzliste eingetragenen oder unter Denkmalschutz stehenden Gutes anordnet. Die bezeichnete Aufsichtsbehörde ist die Region Brüssel-Hauptstadt. Schließlich wird angegeben, daß die Entscheidung der Regionalregierung zu notifizieren ist, daß ab dem Zeitpunkt des Eingangs dieser Notifikation die Regierung über eine Frist von vierzig Tagen

verfügt, um die Entscheidung der Gemeinde nicht zu genehmigen, und daß diese Entscheidung von Rechts wegen vollstreckbar wird, wenn sie nicht innerhalb der genannten Frist abgelehnt wird.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß die Ordonnanz vom 4. März 1993 durch die Artikel 12 § 7 und 27 § 8 effektiv eine spezifische Aufsicht im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 eingeführt hat.

B.11. Den klagenden Parteien zufolge wäre diese Genehmigungsaufsicht jedoch unverhältnismäßig, indem sie in die Zuständigkeiten eingreifen würde, die dem föderalen Gesetzgeber durch Artikel 162 Absatz 2 der Verfassung (vormals Artikel 108 Absatz 2) zugewiesen worden sind, auf dessen Grundlage dieser den Bürgermeistern bestimmte polizeiliche Aufgaben zugeteilt hat. Sie « enthält (würde) den Organen (der Gemeinden) die Aktionsmöglichkeiten (...) vor(enthalten), über die sie kraft einer Rechtsnorm verfügen, die der Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers unterliegt » (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 604 und 605). Sie würde dazu führen, « die durch den Bürgermeister aus Gründen der öffentlichen Sicherheit angeordneten Maßnahmen gegen vom Verfall bedrohte Gebäude für eine Frist aufzuheben, deren Dauer angesichts einer hypothetisch dringenden Lage die Durchführungsbefugnis des Bürgermeisters auf diesem Gebiet unwirksam machen kann » (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 602 und 603).

B.11.1. Der Hof hebt an erster Stelle hervor, daß gemäß Artikel 6 § 1 IV des Sondergesetzes vom 8. August 1980 der Zuständigkeit der Regionen unterstehen: « Was das Wohnungswesen betrifft: das Wohnungswesen und die Polizei von die öffentliche Sauberkeit und Gesundheit gefährdenden Wohnungen »; daraus ergibt sich, daß die durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführte Abweichung von Artikel 67 des Wohngesetzbuches sich auf eine Angelegenheit bezieht, die dem Zuständigkeitsbereich des regionalen und nicht des föderalen Gesetzgebers unterliegt.

B.11.2. In bezug auf die vom Verfall bedrohten Gebäude werden durch die Artikel 12 § 7 und 27 § 8 der Ordonnanz vom 4. März 1993 nur die durch den Bürgermeister getroffenen Abrißanordnungen einer Genehmigung unterstellt; alle anderen polizeilichen Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, wie zum Beispiel das Zugangsverbot und das Anbringen von Stützbalken zur Festigung, können weiterhin durch den Bürgermeister angeordnet werden, ohne daß die Aufsichtsbehörde einzugreifen hat.

In bezug auf die Maßnahmen des vollständigen oder teilweisen Abrisses werden dem

Bürgermeister durch die angefochtenen Maßnahmen keine diesbezüglichen Zuständigkeiten vorenthalten; er verbleibt die befugte Autorität, um einen solchen Abriß anzuordnen, und der Hof kann nicht davon ausgehen, daß selbst im äußersten Dringlichkeitsfall die Aufsichtsbehörde während der äußersten Frist von vierzig Tagen untätig bleiben wird.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß die angefochtenen Bestimmungen die Einführung der Gesetzgebungskompetenzen, die der föderalen Behörde gemäß Artikel 162 der Verfassung (vormals Artikel 108) zustehen und kraft deren diese « die Sicherheit und Begehbarkeit der Straßen, Kais, Plätze und öffentlichen Wege » (Artikel 135 § Absatz 2 1° des neuen Gemeindegesetzes) der Überwachung der Gemeinden anvertraut hat, unmöglich machen oder übermäßig erschweren.

B.12. Insofern einerseits Artikel 6 § 1 I 7° und Artikel 7 des Sondergesetzes über vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung in Verbindung mit Artikel 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bezüglich der Brüsseler Institutionen unter dem Gesichtspunkt der Zuständigkeit die Artikel 12 § 7 und 27 § 8 der Ordonnanz begründen und andererseits diese Bestimmungen nicht gegen Artikel 162 Absatz 2 der Verfassung (vormals Artikel 108 Absatz 2) verstoßen, ist die Argumentation der klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 604 und 605, der zufolge die angefochtenen Bestimmungen nicht durch die übrigen im Klagegrund genannten Sonderbestimmungen zu begründen sind, nicht zu überprüfen.

B.13. Der Klagegrund, der sich auf eine Verletzung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften bezieht, ist unbegründet.

In bezug auf die Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und 6bis) (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 602 und 603)

B.14.1. In diesen Rechtssachen vertreten die klagenden Parteien den Standpunkt, daß die angefochtenen Bestimmungen « einen Unterschied zwischen den Bürgermeistern, den Gemeinden und den Einwohnern einführen, je nachdem, ob ein Abrißerlaß ein in die Schutzliste eingetragenes oder unter Denkmalschutz gestelltes Gebäude betrifft oder ein anderes Gebäude, da nur die erstgenannten Erlasse einer Genehmigungsaufsicht seitens der Exekutive unterliegen ». Sie fügen hinzu, daß « die durch den Regionalgesetzgeber eingesetzten Mittel in keinem Verhältnis zu der

Zielsetzung zu stehen scheinen ».

B.14.2. Diese klagenden Parteien scheinen in Wirklichkeit eine Diskriminierung anzuführen, die zwischen den Anordnungen des Bürgermeisters zum Abriß eingeführt würde - jene Anordnungen, die sich auf die in die Schutzliste eingetragenen oder unter Denkmalschutz gestellten Gebäude beziehen und die der Genehmigung der Regionalregierung bedürfen, und alle anderen Anordnungen, die dieser Aufsichtsmaßnahme nicht unterliegen.

Weder bei den Entscheidungen des Bürgermeisters, noch bei den betroffenen Gebäuden handelt es sich um Personen, die in den Genuß der Bestimmungen der Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und 6bis) gelangen. In dem Maße, wie in diesem Klagegrund die Auswirkungen hervorgehoben werden, die die angefochtenen Bestimmungen auf die Sicherheit der Einwohner haben könnten, wird aus den unter B.11.2 genannten Gründen nicht ersichtlich, daß das durch diese Bestimmungen eingeführte Verfahren und die vorgesehenen Fristen in keinem Verhältnis zu der Zielsetzung stehen würden.

Der Klagegrund, der sich auf eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und 6bis) bezieht, ist unbegründet.

In bezug auf Artikel 12 §§ 1 bis 6 und 8, Artikel 27 §§ 1 bis 7 und 9 und Artikel 45

B.15. Da die Nichtigkeitserklärung dieser Bestimmungen nur in dem Fall beantragt wird, in dem der Hof die Artikel 12 § 7 und 27 § 8 für nichtig erklären würde, und da es hierzu keinen Anlaß gibt, sind die diesbezüglich angeführten Klagegründe nicht zu überprüfen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof,

1° in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 601, erklärt die von der Gemeinde Woluwe-Saint-Pierre erhobene Klage für unzulässig und bewilligt die Klagerücknahme von J. Vandenhoute, Bürgermeister der Gemeinde WoluweSaint-Pierre;

2° in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 602 bis 605, weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 1994.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

L. François